

Vorwort zur 7. Lieferung

Die 7. Lieferung enthält die **Kommentierung der §§ 4 bis 7 SpkG**. Sie wurde von Herwigh Engau verfasst und behandelt, soweit opportun, zugleich Fragen, die in engem Zusammenhang mit den erläuterten Vorschriften stehen. So wird im Rahmen des § 4, der nur einen Ausschnitt aus der Zusammenarbeit im Verbund regelt, das ein Wesensmerkmal der Sparkassen-Finanzgruppe bildende Verbundprinzip näher dargestellt. Die in § 5 SpkG normierten Kontrahierungspflichten der Sparkassen zur Annahme von Spareinlagen (Abs. 1) und zur Girokontoführung (Abs. 2) betreffen Kerngeschäfte der Sparkassen. Die Vorschriften nehmen im Sparkassengeschäftsrecht auch deswegen eine Sonderstellung ein, weil sich aus ihnen einklagbare Rechtsansprüche ergeben. Für die Praxis besonders wichtig ist daher die Reichweite der Bestimmungen und der Anspruchsumfang. Die Verpflichtung zur Annahme von Spareinlagen war unkritisch, solange vor allem diese Gelder zur Finanzierung des Aktivgeschäfts der Sparkassen dienten und die Zinspolitik für die Kreditinstitute auskömmlich war. Der seit einiger Zeit vielfach zu beobachtende Liquiditätsüberschuss und die andauernde extreme Niedrigzinspolitik bringen für die Institute erhebliche Herausforderungen mit sich. Eine aktuelle Frage betrifft die Einführung von Negativzinsen bzw. eines Verwahrentgelts. Sie ist für die Sparkassen angesichts des ihnen gesetzlich auferlegten öffentlichen Auftrags besondersbrisant. Die Kommentierung des § 5 Abs. 1 behandelt die Frage im Abschnitt über die Verzinsung von Spareinlagen.

Das sich aus der Kontrahierungspflicht nach § 5 Abs. 2 SpkG ergebende Recht auf Girokonto wurde bereits 1988 kreiert und wird durch das seit 2016 in den §§ 30 ff. ZKG geregelte Basiskonto weder verdrängt noch ersetzt. Der Bundesgesetzgeber erweitert vielmehr mit Einführung des Basiskontos die Palette der Zahlungskonten. Die Sparkassen haben damit die für beide Kontoformen geltenden Regelungen zu beachten. Nach der normativen Ausgangslage werden Girokonto und Basiskonto zwar gleichermaßen auf Guthabenbasis geführt, im Einzelnen bestehen aber etliche Unterschiede. Die vorliegende Kommentierung befasst sich sowohl mit dem Basiskonto der §§ 30 ff. ZKG als auch mit dem Girokonto nach § 5 Abs. 2 SpkG. Außerdem wird die auf anderer Rechtsgrundlage beruhende Verpflichtung der Sparkassen zur Girokontoführung für politische Parteien behandelt. In einem weiteren Abschnitt werden für Girokonten und Basiskonten gleichermaßen geltende Regelungen erläutert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Berechnung von Entgelten für die Kontoführung und von Negativzinsen oder Verwahrentgelten für das Kontoguthaben.

Das in § 7 Abs. 1 SpkG normierte Trägerkapital ist eine Schöpfung des Landesgesetzgebers und begegnet vielfältigen Bedenken, die in den Erläuterungen ausführlich dargelegt sind. Soweit bekannt, ist von der Vorschrift bislang kein Gebrauch gemacht worden. § 7 Abs. 2 enthält in Umsetzung der Verständigung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission über die Abschaffung der Gewährträgerhaftung und Ersetzung der Anstaltslast die an die Stelle der vormaligen Anstaltslast getretene Regelung. Die Kommen-

Vorwort

tierung legt dar, dass in Erfüllung der nunmehr geltenden Unterstützungsauflage des Sparkassenträgers der Einsatz auch finanzieller Mittel nach Maßgabe des EU-Beihilferechts möglich ist. Da seit Änderung der gesetzlichen Haftungsgrundlagen im Sparkassen- und Landesbankensektor dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe nochmals erhöhte Bedeutung zukommt, rundet die Darstellung des Sicherungssystems die Kommentierung des § 7 Abs. 2 ab.

Aus Gründen der Vereinfachung und einfacheren Lesbarkeit des Textes sehen die Erläuterungen weiterhin von einer geschlechtergerechten Personenbezeichnung ab. Für uns ist selbstverständlich, dass männlich ausformulierte Positionen (z. B. der Hauptverwaltungsbeamte, der Vertreter) wie schon bisher der Besetzung durch Menschen anderen Geschlechts offenstehen. Wir verweisen hierzu auch auf das Urteil des BGH vom 18.3.2018 (Az. VI ZR 143/17) und den Beschluss des BVerfG vom 26.5.2020 (Az. 1 BvR 1074/18).

Zur Arbeitserleichterung werden ab der 7. Lieferung die Erläuterungen auch mit Randnummern und auf den einzelnen Seiten mit einem Hinweis auf den Verfasser des Textes versehen.

Die 3. Auflage dieses Loseblattkommentars erscheint bislang unter den Namen „Heinevetter/Engau/Menking“. Sein Begründer – Klaus Heinevetter – ist bereits 1992 verstorben, Rainer Menking nach Erscheinen der 3. Lieferung 2012 aus dem Kreis der Bearbeiter ausgeschieden. Stattdessen gehört seit der 6. Lieferung Johannes Dietlein dem Autorenteam an. Ab der bereits in Vorbereitung befindlichen 8. Lieferung tritt zu unserer Freude als weiterer Autor Ralf Josten hinzu. Herr Josten ist seit langem Chefjustitiar der Kreissparkasse Köln. Bevor er zudem zum Chief Compliance Officer bestellt wurde, verantwortete er das Kommunalbankgeschäft des Hauses. Als Lehrbeauftragter ist er seit Jahren an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf, und der Hochschule für Finanzwirtschaft und Management, Bonn, tätig.

Aufgrund der personellen Veränderungen erscheint es angebracht, die **Autorenbezeichnung dieses Kommentars** in „Engau/Dietlein/Josten“ zu ändern.

Korschenbroich/Düsseldorf,
im September 2020

Herwigh Engau / Johannes Dietlein